

RS Vwgh 2001/3/28 2000/13/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2001

Index

19/15 Vertragsrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

39/03 Doppelbesteuerung

Norm

DBAbk Japan 1963 Art1 Abs2;

DBAbk Japan 1963 Art8 Abs1;

DBAbk Japan 1963 Art8 Abs2;

GewStG;

KommStG 1993 §16 Abs2;

WrÜbk über das Recht der Verträge Art31 Abs1;

Rechtssatz

Nach Art VIII DBAbk Japan 1963 steht das Besteuerungsrecht für die (ua) aus dem Betrieb von Luftfahrzeugen bezogenen Gewinne Österreich selbst dann nicht zu, wenn das japanische Unternehmen eine Betriebsstätte in Österreich unterhält. Nach Abs 2 des Art VIII DBAbk Japan 1963 gilt diese Befreiung auch für die Gewerbesteuer. Art VIII DBAbk Japan 1963 erweitert somit den (sachlichen) Anwendungsbereich des DBAbk Japan 1963 hinsichtlich näher bezeichneter Unternehmen. Zweck dieser Bestimmung ist es daher, die dort genannten Unternehmen im Betriebsstättenstaat über den generellen Anwendungsbereich des DBAbk Japan 1963 hinaus von einer Besteuerung auch im Bereich der Gewerbesteuer auszunehmen. Es wäre mit den bei der Auslegung von völkerrechtlichen Verträgen nach dem Wiener Übereinkommen anzuwendenden Grundsätzen nicht vereinbar, im Falle des Ersatzes einer der beiden in Art VIII DBAbk Japan 1963 genannten Steuern durch eine namentlich zwar andere, inhaltlich ihrem Wesen nach jedoch vergleichbare Steuer, (Luftfahrt)Unternehmen des einen Vertragstaates gegenüber jenen des anderen Vertragstaates zu benachteiligen, indem die Unternehmen des einen Vertragstaates zwar weiterhin von der Bestimmung des Art VIII DBAbk Japan 1963 erfasst würden, jene des anderen Vertragstaates aber aus dem Regelungsbereich der genannten Bestimmung herausfielen. Aus diesen Gründen ist eine Ähnlichkeitsprüfung im Sinne des Art I Abs 2 DBAbk Japan 1963 auch im Bereich des Art VIII DBAbk Japan 1963 geboten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000130134.X02

Im RIS seit

19.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at